



Gemeinde Siegbach

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-026/2026	
Fachbereich	Innere Verwaltung
Federführendes Amt	Bürgerbüro, Friedhofsamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Standesamt
Datum	19.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	23.03.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Betreff:

Gründung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Standesämter

Sach- und Rechtslage:

Am 1. November 2022 ist das 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, Antragstellende und Anzeigepflichtige von der Vorlage der für die Beurkundung erforderlichen Nachweise zu entbinden. Vielmehr sollen die Standesämter die Daten über ein Abrufverfahren bei den Personenstandsregistern anderer Standesämter abfragen. Künftig ist in diesem Zuge vorgesehen, dass der Datenabruf aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter automatisiert, digital erfolgen kann.

Eine wesentliche Grundlage für die Digitalisierung der Standesämter sind elektronisch vorhandene Datensätze. Diese sog. Registereinträge wurden in der Vergangenheit analog in Büchern geführt. Es ist notwendig, diese Informationen in die Fachverfahren der jeweiligen Standesämter zu integrieren, um einen vollautomatisierten Datenabruf zwischen den Standesämtern zu ermöglichen sowie die Bürger*innen von einer Übermittlung bereits vorliegender Daten zu entlasten. Voraussetzung dafür ist die Nacherfassung aller Registereinträge und die damit zusammenhängende Digitalisierung der entsprechenden Unterlagen.

Die Nacherfassung und die Digitalisierung der Registereinträge führen derzeit zu einer Mehrarbeit in den einzelnen Standesämtern. Um dieser Herausforderung entgegenzuwirken sowie die Nacherfassung und Digitalisierung der Registereinträge zu beschleunigen, beabsichtigt die Stadt Wetzlar die Gründung einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen mehreren Standesämtern. Unter der Federführung der Stadt Wetzlar sollen die Standesämter der Städte Wetzlar, Solms-Braunfels und Herborn sowie der Gemeinden Siegbach, Lahнау, Ehringshausen, Mittenaar und Bischoffen interkommunal zusammenarbeiten.

Es ist vorgesehen, die interkommunale Zusammenarbeit durch das Land Hessen fördern zu lassen und formell, durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, zu manifestieren. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Einstellung von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Standesbeamte angestrebt, die für alle beteiligten Städte und Gemeinden tätig sein werden. Die entstehenden Personalkosten werden gemeinschaftlich von allen Beteiligten in Abhängigkeit vom Aufwand und Umfang der zu erfassenden Registereinträge getragen.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt die Erfassung der Daten nicht isoliert in einem einzelnen Standesamt, sondern bezieht alle projektbeteiligten Kommunen mit ein. Diese integrierte Herangehensweise erhöht die Effizienz der Digitalisierung erheblich. Darüber hinaus führt die Zusammenarbeit dazu, dass Daten aus einer Vielzahl von Standesämtern zur Verfügung stehen. Der dadurch entstehende umfassende Datenpool verbessert die Qualität

und die Verfügbarkeit der Informationen in den Bereichen Geburten und Eheschließungen. Darüber hinaus können Synergieeffekte genutzt und gleichzeitig die Nacherfassung in mehreren Standesämtern vorangetrieben werden. Zudem wird ein erheblicher Beitrag zur Registermodernisierung geleistet und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips gefördert.

Der beigefügte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde bereits durch das Rechtsamt der Stadt Wetzlar geprüft. Die vorgesehene Zusammenarbeit wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung vom 20.10.2025 bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungs-/Personalaufwand:

Gesamtkosten:

Haushaltsmittel beim Konto:

Anschaffungskosten:

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Sachbearbeiter/in:
gez. Michael Franz

Zustimmungsvermerke

Ja

Nein

Enthaltungen

- genehmigt
- nicht genehmigt
- zurückgestellt
- mit Zusatzbeschluss genehmigt
- zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet

Zur Beglaubigung:

Unterschriften

Besonderheit:

Anlage(n):

1. ÖRV 115 Wetzlar